

Beschluss

VO/OS/10-0282/2016

Status: öffentlich

Beschluss über die Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Amtswehrführung

Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bürgerdienste / Frau Anne Stricker

Erstellungsdatum: 01.04.2016

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

**Beschluss
Nr.:**

23.05.2016

Hauptausschuss Amt Warnow-West

02.06.2016

Amtsausschuss Amt Warnow-West

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss beschließt für die Funktionsinhaber der Amtswehrführung folgende monatliche Pauschalbeträge als Aufwandsentschädigung:

Amtswehrführer	erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des durch die FwEntschVO M-V geregelten Höchstbetrages
sein Stellvertreter	erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des durch die FwEntschVO M-V geregelten Höchstbetrages

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

☐ Einstimmig
☐ mit Stimmenmehrheit

☐ laut Beschlussvorschlag
☐ Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen: _____
Nein-Stimmen: _____
Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sowie die Amtswehrführung sind ehrenamtlich tätig. Um die besondere Verantwortung von den Funktionsträgern, die ihre Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis ausüben, zu würdigen, erhalten diese eine Aufwandsentschädigung, deren monatliche Höchstbeträge das Ministerium für Inneres und Sport regelt.

Die maximale Aufwandsentschädigung beträgt demnach monatlich für den

Amtswehrführer	220,00 Euro
seinen Stellvertreter	110,00 Euro

Die Höhe der zu zahlenden Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Amtsausschusses bestimmt.

Sinnvoll ist es, einen funktionsbezogenen Beschluss über die Aufwandsentschädigung für die Amtswehrführung zu fassen und nicht, wie derzeit noch praktiziert, personenbezogen. Weitere Änderungen, bezugnehmend auf die derzeit gefassten Beschlüsse resultieren aus diesem Beschluss nicht.

Ich möchte darüber informieren, dass die Aufwandsentschädigung für den Amtsjugendfeuerwehrwart in dem Beschluss 5-1/14 schon funktionsbezogen auf 50,00 Euro im Monat festgesetzt wurde.

Finanzielle Auswirkungen

(x) Ja, im Rahmen des Haushaltsplanes

Einvernehmen erteilt
Amtsvorsteher

fachliche Richtigkeit
Fachbereichsleiter Bürgerdienste

haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

Anlagen: keine

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Abgeordnete weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Amtsvorsteher

.....
stellv. Amtsvorsteher